

<b>Zeitschrift:</b>	Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
<b>Band:</b>	- (1907)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Niederländischer Bund für Frauenwahlrecht = Nederlandsche Bond voor Vrouwenkiesrecht
<b>Autor:</b>	Nieuwenhuis-von Uexküll
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-325511">https://doi.org/10.5169/seals-325511</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

III. Vorbildung. Die Konferenz hält es ferner für nötig, den Mädchen, ganz unabhängig davon, ob sie vorübergehend oder dauernd beruflich tätig sind, eine den Anforderungen des Berufslebens entsprechende, der männlichen gleichwertige Vorbildung zu gewähren. Auf diesem Wege kann erreicht werden, dass die Arbeiterin nicht mehr auf Grund allgemein geringerer Leistungen in ihrer Eigenschaft als Frau niedriger entloht wird als der Mann.

Unter diesem Gesichtspunkte fordert die Konferenz auch von Staat und Gemeinde obligatorischen weiblichen Fortbildungunterricht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unter Benützung der Tagesstunden für den Unterricht, ebenfalls Heranziehung der weiblichen Lehrlinge zu dem Gesellen- und Meisterprüfungen.

Auch fordert die Konferenz, unabhängig davon, ob das Mädchen später Hausfrau und Mutter wird oder nicht, einen obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht, damit die Arbeiterin in jeder Lebenslage ihren Lohn in wirtschaftlicher Weise anzuwenden imstande ist.

Am Vormittag des zweiten Tages wurde die Frage des Rechtes der Arbeiterin auf gesetzliche Interessenvertretung behandelt. Frl. Dr. Bernhard sprach über: „Das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Krankenkassen“, Frau Dr. Jaffé-v. Richthofen, frühere Gewerbeinspektorin, über: „Das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten“ und Professor Dr. B. Harms über: „Das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Arbeitskammern“. Das Ergebnis der Diskussion wurde in folgende Resolution zusammengefasst:

„Die Konferenz fordert zur Sicherung und Hebung der Rechtslage der Arbeiterinnen

I. bei den Krankenkassen: dass bei der bevorstehenden Reform der Versicherungsgesetzgebung die Selbstverwaltung der Krankenkassen ihrer kulturfördernden Wirkung wegen in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt, und dass bei den beiden andern Versicherungszweigen gleiche Rechte für Arbeiter und Arbeiterinnen vorgesehen werden, und dass grosse, zentralisierte Krankenkassen geschaffen werden;

II. bei den Gewerbegerichten: dass den Arbeiterinnen das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt wird, nach Massgabe der den Arbeitern zustehenden Rechte;

III. bei den Arbeitskammern: a) die baldige Einrichtung von gesetzlichen Interessenvertretungen für die lohnarbeitenden Klassen. Diese Interessenvertretungen (Arbeitskammern) sollen sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammensetzen; b) dass allen Arbeiterinnen für die Arbeitskammern auf der Basis voller Gleichberechtigung mit den Arbeitern das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt wird; c) dass die Arbeitskammern als selbständige Organisationen ins Leben gerufen werden, da — von andern Gründen abgesehen — beim Anschluss an die Gewerbegerichte das Wahlrecht der Frauen nach den zur Zeit herrschenden Auffassungen nicht durchführbar wäre.“

In der Nachmittagssitzung wurde das Schlussthema: „Die Fabrikarbeiterin als Hausfrau und Mutter“ von Frau Emmy Gordon behandelt, während Prof. Mayet über: „Mutterschaftsversicherung“ sprach. Eine mehrstündige Diskussion, in der die verschiedenen Weltanschauungen aufeinanderprallten, schloss sich an die beiden interessanten Referate, die eine grosse Zuhörerschaft angelockt hatten. Als Resultat ging folgende Resolution hervor:

Zur Verminderung der allseitig anerkannten Schäden fordert die erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen: 1. ausgedehnte Schutzmassnahmen für die Schwangeren und Wöchnerinnen; 2. direkte und indirekte Massnahmen, welche der Fabrikarbeiterin die Verbindung von Beruf, Hausfrauenpflichten und Mutterschaft erleichtern.

1. Zum Schutze der Schwangeren und Wöchnerinnen, ehelichen und unehelichen, fordert die Konferenz die Einführung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung nach folgenden Hauptgrundsätzen:

1. Die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht werde auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie auf die Dienstboten, die Heimarbeiter und Hausindustriellen beiderlei Geschlechts ausgedehnt.

2. Der Schutz der Krankenversicherung werde auf die im Haushalt der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen allgemein ausgedehnt unter angemessener Minderung der ihnen im Vergleich mit den Mitgliedern zu erweisenden Leistungen.

3. Die im Krankenversicherungsgesetz bereits vorhandenen Ansätze zu einer Mutterschaftsversicherung werden zu einer wirkungsvolleren Mutterschaftsversicherung ausgestaltet, indem diese völlig der Krankenversicherung eingegliedert wird, ohne dass bei der Beitragsleistung ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen, verheiraten und unverheiraten Kassenmitgliedern gemacht werde.

4. Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung sollen bestehen in: a) Unterstützung auf sechs Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung bei gesetzlicher Arbeitsruhe und bei Ersatz des Lohnbetrages, von dem die Beiträge gezahlt wurden, in voller Höhe für weibliche Mitglieder, für weibliche Angehörige in Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen; b) freier Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden; c) Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle nach Ermessen des Kassenvorstandes; d) Gewährung von Stillbeihilfen in Höhe von 25 Mark an diejenigen Mütter, welche nach 3 Monaten noch stillen und von weiteren 25 Mark an solche, die nach weiteren 3 Monaten noch stillen; jedoch darf, falls der Arzt das Stillen untersagt, die Prämie nicht gewährt werden.

5. Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Gründung, Betreibung oder Unterstützung von Beratungsstellen der Mütter von Säuglingen, von Schwangeren, Wöchnerinnen, Mütter- und Säuglingsheimen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung.

6. Die Vorschriften der Gewerbeordnung betr. völlige obligatorische Arbeitsruhe der Schwangeren und Wöchnerinnen sind in Einklang mit den Bestimmungen der Mutterschaftsversicherung zu bringen.

7. Bei einer späteren Vereinheitlichung der deutschen Versicherungsgesetzgebung sind die Aufgaben der Mutterschaftsversicherung zu berücksichtigen. Das Reich ist zu einem Zuschuss zu verpflichten.

II. Zur Erleichterung der Verbindung von Fabrikarbeit und Mutterschaft sind außer der Mutterschaftsversicherung noch folgende direkte und indirekte Massnahmen als Wichtigstes anzustreben: 1. Verkürzung der Arbeitszeit. 2. Weitere Einschränkung der Frauenarbeit in besonders gesundheitsgefährlichen Industrien, sowie Anstellung zahlreicher weiblicher Beamten bei der Gewerbeaufsicht mit selbständigem Tätigkeitsbereich. 3. Ausbildung der jungen Mädchen in Hauswirtschaft und Kinderpflege entweder in der I. Klasse der Volksschule oder in der obligatorischen Fortbildungsschule. 4. Förderung der Einrichtung von Säuglingsfürsorgestellen, Krippen und Kinderhorten in erster Linie durch die Kommunen, Vereinstätigkeit oder auf genossenschaftlicher Grundlage. 5. Zur Erleichterung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit der beruflich arbeitenden Frau müsste eine Reihe moderner Einrichtungen auch dem Arbeiterhaushalt nutzbar gemacht werden, wie Zentralheizung, bequeme Wasch- und Badeeinrichtungen in den Arbeiterhäusern, Erleichterung des Kochens durch Gas, Elektrizität oder die Kochkiste usw. Wertvolle Ansätze zu diesen Einrichtungen finden sich in einzelnen Häusern von Arbeiterbaugenossenschaften und wären bei fortschreitenden Wohnungsreformen noch mehr zu berücksichtigen.

Zum Schluss wurde einstimmig beschlossen, die Resolutionen dem Reichstag, dem Reichsamts des Innern, den Ministerien und Landtagen der Bundesstaaten einzureichen, ferner das vorbereitende Komitee in einen permanenten Arbeitsausschuss zu verwandeln und in zwei Jahren wieder eine solche Konferenz einzuberufen.

## Niederländischer Bund für Frauenwahlrecht.

(Nederlandse Bond voor Vrouwenkiesrecht.)

Unter diesem Namen wurde am 27. Febr. dieses Jahres im Haag ein neuer Verein gegründet. Da in den Niederlanden bereits seit 13 Jahren ein „Verein für Frauenwahlrecht“ besteht, konnten nur zwingende Motive die Gründung eines zweiten Vereins mit gleichem Ziel veranlasst haben. Dies war in der Tat der Fall. In der niederländischen Frauenbewegung haben sich bereits seit längerer Zeit zwei Strömungen bemerkbar gemacht, von denen die eine einer mehr extremen Richtung folgt, während die andere sowohl in ihren Forderungen als in ihrem Vorgehen auf gemässigte Weise ihr Ziel zu verfolgen strebt. Da letztere sich im „Verein für Frauenwahlrecht“ nicht in genügendem Masse vertreten fühlte und dies zum Schaden der ganzen Bewegung gereichen musste, da ja auch im grossen Publikum beide Richtungen vertreten sind, beschloss eine Gruppe von Frauen die Gründung eines neuen Mittelpunktes für alle Anhänger des Frauenwahlrechts, die sich aus irgend einem Grunde dem bestehenden Verein nicht angeschlossen haben oder sich dort nicht zu Hause fühlen. Unter den Gründerinnen des neuen Vereins befinden sich Frauen, die sich in

der Bewegung für Frauenwahlrecht bereits grosse Verdienste erworben haben; so hatte z. B. Frau Wijnaendts Francken-Dyserinck im Lande 30 Propagandavorträge gehalten.

Die Einberufung zu der konstituierenden Versammlung erfolgte durch ein Komitee von Frauen und Männern, das in einem Rundschreiben Zweck und Ziel des neuen Vereins kurz und deutlich auseinandersetzte. 64 Männer und Frauen, von denen die meisten durch ihre Tätigkeit auf wissenschaftlichem, künstlerischem oder sozialem Gebiet im Lande bekannt sind, hatten ihre Zustimmung zu dem Unternehmen bezeugt.

Der „Bund“ bezweckt, wie auch der „Verein für Frauenwahlrecht“, vorläufig nur eine Änderung des Grundgesetzes, derart, dass bei einer künftigen Revision desselben auch den Frauen die Möglichkeit gegeben wird, um das aktive und passive Wahlrecht bei der Regierung nachzusuchen zu können. Verfolgen beide Vereine auch das gleiche Ziel, so weichen sie in der Arbeitsweise doch in folgenden Punkten wesentlich von einander ab:

1. Gewährt der „Bund“ Männern und Frauen gleiche Rechte, während die männlichen Mitglieder im „Verein für Frauenwahlrecht“ im keinen Vorstand gewählt werden und bei Versammlungen nur über Personen, nicht auch über Sachen abstimmen dürfen. Der „Bund“ vertritt die Meinung, dass ein Verein, der die gleichen politischen Rechte für Frauen und Männer anstrebt, die Rechte der letzteren in der eigenen Mitte nicht schmälern darf; ausserdem kann es nur von Nutzen sein, wenn beide Geschlechter sich zeitig an gemeinsame Arbeit auf politischem Gebiet gewöhnen.

2. Darf der Bund als solcher an keiner politischen Agitation teilnehmen; den Mitgliedern dagegen steht das Recht zu, für ihre eigene politische Partei Propaganda zu machen.

Diese Bestimmung hat den Zweck zu verhindern, dass die Mitglieder ohne Ansehen der Person oder Partei blindlings für denjenigen Kandidaten Propaganda machen müssen, den das Zentralkomitee für geeignet hierzu befunden hat.

3. Der Bund lässt nicht nur Mitglieder zu, sondern auch „Vorstander“ („Gönner“), d. h. Personen, welche nach Entrichtung eines Minimalbeitrags von 10 Cent das Recht erhalten, durch Unterzeichnung einer besonderen Karte ihre Übereinstimmung mit dem vom Verein befolgten Ziel zu bezeugen.

Zweifellos ist diese Einrichtung sehr zweckmässig, da viele Personen aus pekuniären oder anderen Gründen nicht Mitglied eines Vereins werden wollen oder können. Ausserdem wird auf diesem Wege die Möglichkeit zu einer Art von Volksabstimmung über Frauenwahlrecht gegeben.

Die Statuten des Bundes enthalten die ausdrückliche Bestimmung, dass die Mitglieder das Ziel des Vereins ausschliesslich auf konstitutionellem Wege zu erreichen suchen.

Präsidentin des Zentralkomitees ist Meester E. C. van Dorp, Advokatin im Haag, die, wie auch Frau Wijnaendts Francken-Dyserinck, manchen Lesern dieses Blattes vom internationalen Frauenkongress in Berlin (1904) her bekannt sein wird. Da auch die übrigen Glieder des Vorstandes durch ihre Stellung oder Persönlichkeit sich allgemeiner Achtung erfreuen, ein Umstand, der in einem kleinen Lande von besonderer Wichtigkeit ist, darf der Bund seine Wirksamkeit mit begründetem Vertrauen beginnen. Sehr zweckmässig erscheint es, dass eines der männlichen Mitglieder des Komitees zugleich Abgeordneter der zweiten Kammer ist. Die Sympathie, welche dem Bunde bereits vor seiner Gründung von Regierungspersonen und dem Publikum zu teil geworden ist, berechtigt zu den besten Hoffnungen auf künftigen Erfolg.

Leiden, 1907. Margarete Nieuwenhuis-von Uexküll,  
Dr. phil.

## Fürsorge für gebrechliche und krüppelhafte Kinder.

Ein Verehrer des sel. Herrn Pfarrer Ritter hat zum Andenken an den Verewigten dem unterzeichneten Komitee die Summe von Fr. 50,000 zugesichert als Grundstock eines zu äfnenden Fonds, aus welchem so bald wie möglich eine Anstalt für gebrechliche und krüppelhafte Kinder zu errichten sei. Er wollte damit nicht nur das Gedächtnis des Verewigten, dieses treuen Freundes aller Hülfsbedürftigen, in schönster Weise ehren, sondern auch in dessen Sinn und Geist eine Lücke schliessen im Kranze unserer Wohltätigkeitsanstalten, da er von demselben selbst darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Fürsorge für arme, gebrechliche Kinder bei uns noch wenig bedacht sei.

Die für den genannten Zweck bestimmte Summe ist bis jetzt durch weitere Beiträge und Zeichnungen auf Fr. 100,000 angewachsen. Das Komitee gelangt nun an das wohlthätige Publikum mit der herzlichen Bitte um finanzielle Unterstützung des menschenfreundlichen Unternehmens.

Die Frage der Krüppelfürsorge ist heute zu einer grossen, durch die ganze Welt gehenden Bewegung geworden. Dies schon infolge der grossen Zahl der von diesem Übel betroffenen Unglücklichen. Für Deutschland ist der Prozentsatz der Verkrüppelten auf 1,17 pro mille berechnet worden. Derselbe Prozentsatz, für die Schweiz angenommen, würde für unser Vaterland ungefähr 4000 Krüppel ergeben. In den hiesigen Schulen findet man fast in jeder Klasse 1—2 verwachsene und mehr oder weniger krüppelhafte Kinder. Das würde mit Einschluss der schwereren Formen der Rückgratsverkrümmungen einem Prozentsatz von 2—4 entsprechen und ergäbe für die Stadt Zürich allein einige hundert Kinder, die einer Behandlung bedürfen.

Die Fortschritte der Orthopädie in den letzten Jahrzehnten gestatten heute, manche dieser armen Kinder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft auszubilden, deren Leiden früher als unheilbar und keiner Besserung fähig betrachtet wurde. Man verkenne auch nicht die Einwirkung körperlicher Missgestalt auf den Gemütszustand des Kindes. Wie ein Sonnenstrahl fällt in ein solches Leben jede Hilfe, die das Kind leistungsfähiger macht und in eine Umgebung, einen Wirkungskreis versetzt, die seinen Kräften angepasst sind.

Die Krüppelhaftigkeit durch sachgemäss Behandlung wenn möglich zu heilen oder auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen, sowie den unglücklichen Kindern geeignete Erziehung, Schulung und Berufsbildung während und nach der Behandlung angedeihen zu lassen, ist die Aufgabe der Krüppelfürsorge.

Für diese sind Anstalten unerlässlich, teils zu dauerndem Aufenthalt der Patienten, teils auch zu gelegentlicher (poliklinischer) Behandlung und Ausrüstung mit den erforderlichen Hülfsmitteln.

Eine solche Anstalt muss mit Einrichtungen zur orthopädischen Behandlung, zur Erziehung (Schule) und zur Beschäftigung (Werkstätten) ausgerüstet sein. Sie soll ein grösseres Umgelände besitzen, damit die Kinder sich möglichst viel im Freien aufhalten können, und damit auch für künftige Zeiten genügender Raum zum Ausbau des Institutes vorhanden sei. Die Staaten und Gemeinwesen beschäftigen sich im allgemeinen noch zu wenig mit dieser hochwichtigen Fürsorgeaufgabe. Und doch haben beide mit den sozialen Folgen frühzeitiger Krüppelhaftigkeit, mit einer grossen Zahl arbeitsunfähiger oder frühzeitig der Invalidität anheimfallender Individuen zu rechnen. Dagegen hat die private Wohlthätigkeit schon viel geleistet, namentlich im Auslande. Be-